Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. VII. Bern, 29. Jul. (11. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 25. Jul.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Eschers Antrag.)

Uebrigens aber die Sache selbst auch bei Seite gesezt und angenommen es müsse Papiergeld seyn, wozu ich aber nie stimmen werde, so ist es doch wohl nicht das Direktorium, welches dasselbe einzuführen hat, sondern die Gesetzgebung. Das Direktorium soll über keinen Heller des Nationalschatzes verfügen können, ohne Einwilligung der Gesetzgebung; würden wir aber zugeben, daß es Bons ausstelle, die wieder als Abgabe angenommen werden müssen, so disponirt das Direktorium willkührlich über die erst einzugehenden Auflagen, und statt des Geldes, welches dann eingehen sollte, werden wir Papier erhalten; wo bleibt dann unser Verfügungsrecht über das Staatsvermögen? Also sowohl der Sache selbst, als auch der Form wegen, können wir diesen Beschluß des Direktoriums nicht in Ausübung bringen lassen: ich fodere also, entweder eine Botschaft an das Direktorium, um demselben Auskunft abzufodern, oder aber Niedersetzung einer Commission, die bis Morgens ein Gutachten über diesen wichtigen Gegenstand vorlege.

Schlumpf würde auch lieber Geld haben, als Bons, und denkt, die Soldaten werden gleicher Meinung seyn; allein vielleicht haben die Soldaten lieber Bons als gar nichts. Doch ist es wahrlich seltsam, daß das Direktorium von sich selbst aus einen solchen Beschluß nahm, ohne der Gesezgebung hierüber ein Wort zu sagen: er begehrt daher Niedersetzung einer Commission, welche in zwei Tagen Rapport mache.

Rüce ist ganz Eschers Meinung, und wird ewig sich dem Papiergeld unter allen möglichen Formen, und aller möglichen Vorwänden ungeachtet widersetzen. Wollen die Soldaten freiwillig Scheine annehmen, so mögen sie das, aber ewig können solche Scheine in keinen wirklichen Umlauf kommen, oder als Auflagen angenommen werden. Allein zu einer Commission kann er nicht stimmen, denn die Sache ist zu dringend, jeder Aufschub verbreitet dieses unglückliche Arrete, wovon ich jede Zeile verwünsche, und also begehre ich, daß man auf der Stelle dem Direktorium in einer kraftigen Bothschaft die nöthigen Vorstellungen wider dieses Arrete mache, und dasselbe auch wirklich bestimmt aufhebe.

Custor ist Eschers Meinung, und glaubt, die Sorgfalt erfodere eine Commission niederzusetzen, die eine gute Abfassung einer solchen Bothschaft besorgen.

Carmintran folgt der Verweisung an die Commission, und ist immer unzufrieden, das Direktorium so oft legislatorische Beschlüsse nehmen zu sehen: er wünscht, daß man dem Direktorium einmal für allemal erkläre, daß es keine gesezlichen Beschlüsse zu nehmen hat, sondern, daß es ausschliessend für Vollziehung der Gesetze, und für Handhabe der öffentlichen Ruhe und Ordnung da ist. —

Lacoste dankt Eschern für diese wichtige Anzeige, und ist überzeugt, daß nichts so wirksam eine Gegenrevolution bewirken könnte, als Papiergeld, denn er weiß aus Erfahrung, daß man sich gerne die Auflagen gefallen läßt, wenn man nur vor Papiergeld sicher ist. Er stimmt für Verweisung an eine Commission. Die Dringlichkeit wird erklärt, und der Antrag an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Escher, Ehrmann, Custor, Bianchi und Gysendörfer.

Cartier entschuldigt Gysigers Abwesenheit durch seine Krankheit.

Jost Habermacher aus dem Distrikt Willisau, bittet um Einstellung des Rechtstriebs. Man geht einmüthig zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Wyningen, im K. Bern, klagt über Bestatigung einer Feodalabgabe der Prämisen, an den Pfarrer, durch das Direktorium.

Cartier: Ist es nur um Bezahlung der vor dem Gesetze verfallnen Abgabe zu thun, so muß die Gemeinde abgewiesen werden: wo nicht, so setze man eine Commission nieder zur Untersuchung, zu

welcher Art Feodalrechte diese Abgabe gehöre. Perighe folgt. Secretan ist gleicher Meinung, und fodert sorgfältige Untersuchung dieses Gegenstandes, indem man für die Besoldung der Geistlichen Sorge tragen muß. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Perighe, Secretan und Giudice.

Die Gemeinde Etiswyl K. Bern, wünscht, daß einige ihrer Gemeindsgüter von dem gezwungenen Anleihen befreit werden. Die Bittschrift wird vertaget, bis das von Rellstab über diesen Gegenstand vorgelegte Gutachten in Berathung gezogen wird.

Die Gemeinde Köniz im K. Bern fodert die Grundzinse von 1798. zurük, weil andere Gemeinden dieselben nicht bezahlt haben. Man geht zur Tagesordnung, darauf begründet, daß das Feodalrechtsgesez bestimmt erklärt, daß die schon bezahlten Grundzinse von 1798., an der Looskaufungssumme abgezogen werden sollen.

Senat, 25. Juli.

Präsident: Fuchs.

Folgende Abfassung des fünften Abänderungs-Vorschlags der Revisions-Commission der Constitution wird zum zweitenmal verlesen:

Der Senat an den grossen Rath.

In Fortsetzung seiner Berathung über die Abänderung der Constitutionsacte,

In Erwägung, daß der Staat nur alsdann sich nach Freiheitsgesetzen bildet und erhält, wenn seine drei verschiedenen Gewalten, die gesezgebende, die vollziehende und die richterliche, genau und scharf von einander gesondert, und unabhängig sind;

In Erwägung, daß sogar jeder mittelbare und unmittelbare Einfluß einer dieser Gewalten auf die andere auf das Sorgfältigste entfernet werden muß;

In Erwägung, daß der 105. Art. der Constitution, mit dem Recht, die Gerichtshöfe abzusetzen, und bis zu den künftigen Wahlen zu ersetzen, dem Vollziehungsrathe nicht nur die richterliche Gewalt zu strafen überträgt, sondern auch durch die Willkührlichkeit in Ersetzung derselben alles, was der Bürger Heiliges besizt, dem Despotismus preis giebt;

In Erwägung endlich, daß die Art. 82, 87, 96, 98 und 102 der Constitution, Verfügungen enthalten, die der vollziehenden Gewalt einen gefährlichen Einfluß auf die richterliche gestatten;

hat der Senat beschlossen:

Dem souverainen Volk soll vorgeschlagen werden,

1) den Art. 105 der Constitution, in so weit er die Gerichtshöfe der Republik betrifft, zurükzunehmen und aufzuheben.

2) Die Art. 82, 87, 96, 98 und 102 der Constitution, in so fern sie die Ernennung des Vorsitzers, seines Statthalters und des Schreibers bei den Gerichtshöfen der Republik bestimmen, in folgenden Art. umzuändern:

„Jeder Gerichtshof der Republik erwählt sich „einen Vorsitzer und seinen Statthalter aus sei„nem Mittel, und einen Schreiber ausser dem„ben.“

Barras glaubt, der 105. Art. könne nicht aufgehoben werden, so lang das Direktorium verpflichtet ist, die Vollziehung der Gesetze zu besorgen, und über alle Behörden der Republik zu wachen; um dieß thun zu können, muß es widerspänstige Behörden auch absetzen können; man sagt: dieß sey der Freiheit zuwider; ich antworte nein: die Freiheit kann nie etwas Böses wollen. Auch sagt die Constitution: die vom Direktorium dießfalls genommenen Schlüsse müssen allzeit die Beweggründe mit sich führen; daraus folgt wohl, daß eine Revision dieser Schlüsse statt finden kann, die dem gesezgebenden Corps zukommen wird. Er kann nicht zu dem Vorschlage stimmen.

Lüthi v. Sol.: Das Vollziehungsdirektorium soll freilich über die Vollziehung der Gesetze wachen, aber es soll darum das Amt des Richters nie ausüben, und dieß thut der, welcher eine Behörde absezt; die gesezgebenden Räthe können sich eben so wenig mit dieser Sache beschäftigen; die Constitution will es auch nicht, da sie dem Direktorium das Recht giebt, die abgesezten Behörden wieder zu ersetzen; zudem hat die Constitution dem Direktorium das Recht genommen, den obersten Gerichtshof abzusetzen, so daß immer an diese, der Gewalt des Direktoriums nicht unterworfene Stelle appellirt werden kann. — Die Aufsicht des Direktoriums soll nur dahin gehen, die strafbaren, unrichtigen, nachlaßigen Beamten dem Richter zu übergeben. Der Grundsaz der Trennung der Gewalten erfodert die Annahme des Vorschlags; die Richter sollen nur unter dem Gesez stehen, und fehlen sie dagegen, auch nur von der richterlichen Gewalt beurtheilt werden.

Genhard stimmt Lüthi bei. Meyer v. Arb. stimmt dem Vorschlag der Commission bei; möchte aber den ganzen 105. Art. der Constitution, auch in so weit er die Verwaltungskammer angeht, aufgehoben wissen.

Lüthi v. Sol. erwiedert, daß in dem heutigen Vorschlag nur die Independenz der richterlichen Gewalt bezwekt ward.

Zäslin stimmt zur Annahme, wünscht aber ein organisches Gesez über die Art, wie die in Voll-

ziehung der Gesetze saumseligen Behörden zur Verantwortung gezogen werden können.

Augustini stimmt zur Annahme; der 105. Art. der Constitution ist ihren ersten Grundsatzen zuwiderlaufend; die Angebung der Gründe der Absetzung hilft den Abgesezten nichts, so bald kein Richter jene Gründe beurtheilt.

Muret: Wenn je eine Abänderung ohne Discussion und durch Beifallzuruf angenommen werden sollte, so wäre es die gegenwärtige; der Art. ist allen Grundsätzen der Freiheit widerstreitend; das Wahlrecht des Volks wird dadurch überall vernichtet und aufgehoben, und alle richterliche Gewalt in die Hände des Direktoriums gegeben. — Gründe muß das Direktorium angeben! was will aber das sagen; wer fände nicht zu allem alle Zeit Gründe, zumal wo kein Richter für diese ist.

Barras findet seine Zweifel gänzlich gehoben, besonders wenn das organische Gesez, von welchem man geredt hat, vorhanden seyn wird; er stimmt zur Annahme.

Bay ebenfalls; es ist empörend, zu sehen, wie der Art. Leib, Ehre und Gut der Bürger unbeschränkt in die Hände dreier Männer legt; aber der Modus, wie bestechbare, nachläßige Richter belangt werden können, ist nirgends in der Constitution bestimmt, und die Commission sollte sich dieselbe auszufüllen beschäftigen.

Crauer glaubt, nicht die Constitution, sondern ein organisches Gesez müsse für das, was Bay verlangt, sorgen. Der Vorschlag der Commission wird angenommen.

Der Beschluß über die Organisation der Kriegszuchträthe, Kriegsräthe und Revisionsräthe wird verlesen, und einer vom Präsidenten ernannten Commission übergeben, die innert 8 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Bay, Usteri, Laflechere, Heglin und Burdorf.

Der Beschluß wird verlesen, der das Direktorium einladet, 1) alle in seiner Macht stehenden Mittel zu ergreifen, um den Bedrängnissen derjenigen Gegenden, in welchen die Armeen liegen, durch thätige Hülfe jeder Art abzuhelfen; 2) ungesaumt eine bestimmte und deutliche Vorschrift abfassen zu lassen, wie die Landleute eine, von Soldaten an ihrer Person oder an ihrem Eigenthum verübte Mißhandlung erweisen, und einen Verbalprozeß darüber errichten lassen sollen. — Das Vollziehungsdirektorium und seine Unterbeamten sollen nach Bekanntmachung dieser Vorschrift, keine Klagen gegen Mißthäterpersonen mehr annehmen, die nicht durch einen solchen Verbalprozeß constatirt sind, oder auf eine andere Weise erwiesen werden können. Hingegen sollen sie, so bald ein Vergehen auf die vorgezeichnete Weise erweislich gemacht wird, ihr ganzes Ansehen dahin verwenden, um bei den Militärbehörden die ungesäumte Bestrafung der Schuldigen auszuwirken.

Ruepp verlangt eine Commission, indem oft Fälle eintreffen, wo man keine Namen der Schuldigen kennt, und keine Verbalprozesse aufnehmen kann.

Zäslin will zu besserer Abfassung den Beschluß, mit Hinsicht auf Ruepps Bemerkung, auch an eine Commission weisen.

Crauer hätte die Unterstützung der Gemeinden darin besser bestimmt gewünscht, damit sie ganz unpartheiisch geschehe, und darum stimmt er auch für die Commission.

Bay: Alles, was gethan werden kann in diesem Augenblik, ist in dem Beschluß enthalten, und wir sollen nicht saumen, ihn anzunehmen. Die Verbalprozesse müssen nur so viel Angaben enthalten, als man haben kann — ohne solche aber erhält man bei den Militärbehörden kein Gehör; dem Minister des Innern liegt die Untersuchung der Bedürfnisse und Ansprüche der verschiedenen Verwaltungskammern ob, er macht darüber dem Direktorium seinen Vorschlag, und die Gesezgebung kann hier unmöglich nähere Bestimmungen geben.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige wird zum ersten mal verlesen, der eine Bittschrift der Gemeindskammer von Neuß an das Direktorium sendet, mit der Einladung, das Gesez vom 13. und 15. Hornung vollziehen zu lassen.

Die Discussion über den Beschluß, der die Gehalte der bei der Kanzlei des Direktoriums angestellten Secretärs bestimmt, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Das Direktorium fällt in seinen alltäglichen gewöhnlich 8 Stunden lang dauernden Sizungen 50 bis 80 Beschlüsse mit Inbegriff der Depeschen, diese Beschlüsse sammt ihren Beweggründen minutiert der General-Sekretär während der Sizung; sothane Beschlüsse und Depeschen werden in Betreff ihrer Wichtigkeit und der Geschicklichkeit, so deren Ausarbeitung erfordert, in 3 Classen abgetheilt. Die von der 1. Classe fasset der General-Sekretär selbst ab, die von der 2. Classe besorgen, unter der Aufsicht und Correktur des General-Sekretars, die ersten, und die von der 3. Classe die zweiten Sekretär-Redakteurs.

Viele dieser Beschlüsse und Depeschen sind dringend, und müßen also auf der Stelle oder im Laufe des Tages alle aber innert 24 Stunden verfertiget werden. Dem Archivar dann liegt die Rubrizierung aller ein- und ablaufenden Schriften, die Anordnungen und auf den ersten Wink die Reproduzierung derselben, so wie die Aufsicht über

die gesammte Registratur ob. Wenn die Stelle des Expeditions-Sekretärs weniger Talente als die der 3 erstern erfordert, so wird dieses hingegen durch den eisernen Fleiß, so diese tadiose Stelle erfordert, reichlich compensiert, indem derselbe aus den Aufsätzen der sämmtlichen Redaktoren das erste reine Doppel ausfertigen, dann die Abschriften aller Kopisten nachsehen, endlich die Zusammenpackung, Ueberschreibung sammt Versendung der Beschlüssen und Depeschen bestellen muß. Diese 4 Sekretärs sind gewöhnlich den ganzen Tag von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, nicht selten auch einen Theil der Nacht hindurch, beschäftiget, und wurden bishin einer wie der andere à raison von Fr. 2400 bezahlt.

Durch die vorliegende Resolution wird ihnen 1/3 abgezogen; im Verhältniß des Talents und des Fleißes, so diese Stellen erheischen, so wie im Verhaltniß aller bisherigen Reduktionen findet die Commission diese Verminderung etwas grell, doch würde sie aus diesem Grunde die Annahme der Resolution nicht mißrathen.

Dem Uebersetzer liegt die Uebersetzung der Bothschaften, Proklamationen, Beschlüssen, Depeschen ꝛc. aller Akten, so in beyden Sprachen abgefaßt werden müßen, ob, und in der Zwischenzeit gehet er den Redakteurs und Registratoren an die Hand. Derselbe ward bis hinhin à raison von 1760 Fr. besoldet. Der Commission scheint die Reduktion auf Fr. 1440 in allen Rücksichten verhältnißmäßig und acceptabel.

So findet die Commission auch an der Reduktion von Fr. 1600 auf 1360 der beiden Redakteurs vom 2. Rang und der 3 mit einer eckelhaften Arbeit stets beschäftigten Registratoren nichts auszusetzen. In Bezug auf die 3 ersten Paragraphen des Beschlusses würde mithin die Commission einstimmig dem Senat die Annahme desselben anrathen.

Der 4. Abschnitt allein bewegt die Commission, dem Senat die Verwerfung dieses Beschlusses anzurathen, — indem der B. General-Sekretär sich erklart hat, daß er um den Schlag von Fr. 400 bis höchstens Fr. 700 keine fertigen beyder Sprachen wie der Orthographie kundigen Copisten zu finden wüßte, die sich unausgesetzt das ganze Jahr hindurch von Morgens früh bis Abends spät auch öfters bis in die Nacht einzig mit den Direktorial-Arbeiten beschäftigen müßen, ohne nebenher einen Kreutzer verdienen zu können. Im Grund wäre auch diese allzuweitgetriebene Reduktion keine Ersparniß, weil man alsdenn statt 6 bis 8 fertiger, die doppelte Zahl langsamer und unzuverläßiger Copisten zum Nachtheil des Fortgangs der Geschäften anstellen müßte. Bisher wurden die Direktorial-Copisten à raison von 50 bis 70 Ldrs. bezahlt; nun glaubt die Commission, wäre die Reduktion hinlänglich, wenn man das Maximum auf 60 und das Minimum auf 35 Louisd'or bestimmte.

Noch ökonomischer und billiger aber glaubt die Commission wäre es, wenn leder Copist nach seinem individuellen Fleiß und Fertigkeit bezahlt würde, d. h. ein tantum; z. B. 2 bis 3 Kreutzer per Seite zu einer bestimmten Zahl Linien, z. B. 20 berechnet; wenigstens könnte man diesen Versuch auf einige Monate machen. In diesem Fall müßten aber, zu Verhütung alles Mißbrauchs, die Obersekretärs jeden Tag die Arbeit der Copisten nachsehen, und in das Büchlein eines jeden die Zahl der geschriebenen Seiten aufzeichnen. Gelänge dieser Versuch zum Nutzen des Staats und fleißiger Expedition der Arbeit, so könnte man denn diesen Zahlungsmodum auch in andern Bureaux einführen. Wie gemeldet, einzig wegen dem 4. Abschnitt in Betreff der Copisten räth die Commission dem Senat die Verwerfung dieses Beschlusses an.

Lang stimmt auch zur Verwerfung, aber nicht aus den Gründen der Commission; die durch den Beschluß bestimmten Gehalte sind zu groß; das Mißverhältniß zwischen der Herabsetzung dieser, und jener der obersten Gewalten ist allzu auffallend; ein Secretär in der Canzley des Direktoriums erhielte auf diese Art die Hälfte des Gehalts eines Ministers; statt 100 Louisdors halt er dafür, wären 60 hinlänglich.

Zäslin stimmt der Commission bey; doch nicht dem Vorschlag der Bezahlung der Arbeit nach Bogen und Seiten. Bay glaubt, die Berner Erfahrung bezeuge die Güte des leztern Vorschlags.

Usteri stimmt auch zur Verwerfung, aber wahrlich nicht, weil er die Gehalte zu hoch, sondern weil er sie zu tief herabgesezt findet; er bittet den B. Lang sich an den so gerechten und billigen Grundsatz zu erinnern, welchen er vor wenigen Tagen selbst aufgestellt hat, daß man bei Herabsetzung der Gehalte zwischen denen, die zu einem anstandigen Lebensunterhalte nur gerade hinlänglich seyn und jenen, die beträchtlich höher steigen mögen, unterscheiden müsse — und daß während man, sobald die Finanzen der Republik es erfordern, an den leztern beträchtlich abbrechen darf, dieß mit den erstern darum noch nicht geschehen soll. Nun behauptet Usteri, daß ein Mann, der die nöthigen Talente, Kenntnisse und Eigenschaften, um in den Bureaux der ersten Behörden der Republik als Secretär angestellt zu werden, besizt, mit 100 allenfalls auch 120 Louisdors, nicht viel über seinen Unterhalt und wahrlich nicht mehr erhalt, als er sich durch seine Fahigkeiten auf andere und leicht bequemere Weise verdienen könnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. VIII. Bern, 29. Jul. (11. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Senat, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Usteri's Meinung.)

Diese Gehalte also noch tiefer herabsetzen, heißt alle fähigen und geschikten Leute aus diesen Canzleyen entfernen wollen, oder es wenigstens unmöglich machen, daß sie lange darin bleiben. — Man sagt uns, junge Leute können solche Stellen versehen, sich dabei noch ausbilden, zu einträglichern Geschäften fähig machen u. s. w. — Als ob die Canzleyen des Direktoriums und der Minister Pflanzschulen seyn sollten; als ob wir wünschen könnten, daß jährlich neue Zöglinge in dieselben ankommen; als ob es nicht von der größten Wichtigkeit wäre, gerade die in denselben gebildetesten und erfahrensten Leute auch darin so lang als möglich zu erhalten; als ob auf diese leztere Weise Regelmäßigkeit und Schnelligkeit des Geschäftsgangs in diesen wichtigen Bureaux, und somit dann auch wahre Oekonomie nicht gewönnen? — Und was von den Secretärs gilt, leidet auch Anwendung auf die Copisten; zahlt sie gut, so könnet ihr fähige Leute wählen, die viele und gute Arbeit liefern; zahlt sie schlecht, so werdet ihr freilich auch Copisten finden, aber unwissende und nachläßige, die Secretärs werden mit Durchsicht und Correctur viele Zeit verlieren, die Abschriften werden doppelt und dreifach umgeändert werden müssen, und eure Ersparniß wird eine wahre Verschwendung seyn — Usteri erklärt, daß er nicht aufhören wird, sich Beschlüssen, die von einer so übel berechneten Oekonomie eingegeben sind, zu widersetzen.

Mittelholzer ist nicht der Meinung, daß die Copisten mit 700 Franken nicht sehr hinlänglich bezahlt seyn; er nimmt den Beschluß an und bezeugt, daß er über die Canzley des Direktoriums schon manche Klage gehört und an dem steten Fleiß aller dabei Angestellten zu zweifeln Ursache hat.

Der Beschluß wird angenommen.

Laflechere verlangt, daß der die Gemeinde Neus betreffende Beschluß, den er für sehr dringend hält, heute noch an eine Commission gewiesen werde.

Lüthi v. Sol. sieht nicht was eine Commission an dem Beschluß, der eine einfache Uebersendung einer Petition ans Direktorium enthält, untersuchen sollte; verlangt Laflechere Dringlichkeitserklärung für den Beschluß, so muß er sich an den gr. Rath wenden. Laflechere verlangt, daß die Commission nur in 6 Tagen bei der 2ten Verlesung berichte; die Sache ist von weit allgemeinerem Interesse als sie es beim ersten Anblicke scheint. Bay möchte den Beschluß wegen Mangel an Dringlichkeitserkläärung verwerfen. Meyer v. Arb. stimmt für die Commission, die beschlossen und in die ernannt werden: Muret, Barras und Devevey.

Grosser Rath 26. Juli.

Präsident Marcacci.

Der Minister der äußern Angelegenheiten übersendet ein vom Bürger Zeltner in Paris erhaltenes Buch mit folgender Zuschrift, welche abgelesen wird:

Paris den 12. Messidor im 7. Jahr der fränkischen Republik und dem Vorläufer des ersten Jahrs der Wiedergeburt des Menschengeschlechts.

Bürger Repräsentanten!

Die Vorsehung, welche Euch bestimmt hat, an der allgemeinen Einführnng des Reichs der Tugend auf der Erde mitzuwirken, übersendet Euch durch mein Mittel den Gesellschaftscodex, der jede gesellschaftliche Verbindung bestimmen muß, und beendigt dadurch Eure Revolution, indem Sie Euch dieses Buch des Lichts übersendet, in welchem jeder Helvetier den Zwek seiner Erschaffung und die Vorschriften findet, durch deren Befolgung er diesen Zwek würdig erreichen kann. Ich bevollmächtige Euch so viel Exemplare dieses Buchs nachzudrucken, als Gemeinden in Helvetien sind, damit nach der Vereinigung jeder Helvetier in seinen Ruhetagen sich diese Grundsätze eigen machen, und damit diejenigen aus Euch, welche die Republik gestiftet haben,

sich würdig machen können, den nächsten Germinal die Urversammlungen jedes Bezirks der neuen gesellschaftlichen Verbindung zu bilden.

Euer Mitbürger

Johann Victor Gabriel Benjamin Mariette.

Escher: Dieses Buch soll die Vorbereitung zu einer seltsamen Wiedergeburt des Menschengeschlechts seyn; da wir nun auch eine große Rolle in dieser neuen allgemeinen Republik bilden sollen, deren Urversammlungen schon ausgeschrieben sind, so begehre ich Verweisung dieses Buchs an unsre über Constitutionsveränderungen niedergesezte Commission.

Anderwerth fodert Mittheilung an den Minister der Künste und Wissenschaften, damit er uns sein Urtheil über dieses Buch gebe, ehe wir dasselbe drucken lassen: indessen aber trägt er auf ehrenvolle Meldung des Verfassers an.

Kuhn stimmt Eschern bei, weil viele Constitutionsvorschläge in diesem Buch enthalten sind, welche die Constitutionscommission vielleicht benutzen kann.

Escher: Ich kann der ehrenvollen Meldung nicht beistimmen, denn wenn der Erfolg dem Versprechen entspricht, so müssen wir erklären, der Verfasser habe sich um das ganze Menschengeschlecht verdient gemacht: man erkenne also keine Ehrenbezeugungen, bis man die Sache kennt. Das Buch wird der Constitutions-Abänderungs-Commission zugewiesen.

Kuhn im Namen einer Commission trägt darauf an, die ihr gestern zurükgewiesenen §§. 58 und 59 des Gutachtens über die neue Criminaljustiz dahin abzuändern, daß der 58. §. folgendermaßen abgeändert, der 59. §. aber unverändert beibehalten werde: „§. 58. Die Geschwornen berathen über die vorgelegten Fragen in einem abgesonderten Zimmer." Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Escher im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die verfassungsmäßige Trennung der öffentlichen Gewalten und der ihnen angewiesenen Geschäfte, als eine der Hauptstützen einer zwekmäßigen Staatsverfassung mit Sorgfalt beobachtet werden muß;

In Erwägung, daß der 50. §. der Constitution dem Vollziehungsdirektorium nur das Recht zum Vorschlag aller Gegenstände, die die Finanzen betreffen, beiordnet, und dagegen die Bestätigung dieser Vorschläge den gesezgebenden Räthen zukömmt;

In Erwägung, daß die Ausfindung neuer Mittel, welche der Erschöpfung der Staatsfinanzen und der Seltenheit des baaren Geldes steuren sollen, bestimmt unter die von den gesezgebenden Räthen zu genehmigenden Gegenstände gehören;

In Erwägung endlich, daß jede Ausstellung von Staatsschuldscheinen, welche als Bezahlung der Auflagen angenommen oder in günstigern Zeiten durch baares Geld ersezt werden sollen, theils an sich selbst schon sehr gefährlich wäre, theils aber als Verfügung über künftig erst zu enthebende Staatsgelder niemals der vollziehenden Gewalt ausschließend zukommen kann;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 22. Juli 1799, welcher Bons erschaft, die für Enthebung jeder Art von Auflagen angenommen werden sollen, ist aufgehoben.

Zimmermann wünscht, daß der Erwägungsgrund, der von dem Papiergeld selbst spricht, kräftiger abgefaßt werde, damit das Volk überzeugt werde, daß in Helvetien nie kein Papiergeld eingeführt werden wird, im übrigen aber stimmt er ganz dem Gutachten bei

Suter hat auch Abscheu vor allem Papiergeld und wird es immer laut äussern, allein er sieht diese Bons nicht für Papiergeld, sondern für Sicherheitsscheine an, welche den Soldaten für ihre Anfoderungen an die Nation gegeben werden, die man, damit die Soldaten desto leichter zu Geld kommen, als Abgabe anzunehmen, verspricht: er kann also nicht zum Gutachten der Commission stimmen

Secretan: Ich liebe das Papiergeld auch nicht, denn Papiergeld, Schreckensystem und öffentliches Elend sind mir gleichlautend: allein ich sehe hier kein Papiergeld, denn jeder Partikular hat das Recht Bons oder Anweisungen auf sich selbst auszustellen, und warum sollte dieß der Staat nicht auch thun dürfen? Er als Soldat würde lieber einen solchen Schein für seine Ansprache an den Staat annehmen, als einstweilen gar nichts beziehen. Da man aber vielleicht mit einigem Recht befürchten könnte, daß diese Bons verschiedene Nachtheile des Papiergelds hätten, so will ich wohl zur Annahme des Gutachtens stimmen, verwerfe aber Zimmermanns Zusaz.

Escher: Einige Mitglieder der Commission wollten anfänglich auch alle ihre Abneigung gegen das Papiergeld in den Erwägungsgründen anbringen, allein da man ihnen vorstellte, daß es hier nur um Aufhebung eines Direktorialschlusses, der die Vollmacht des Direktoriums überschreitet, zu thun sey, nicht aber um die Sache selbst, so kamen sie von ihrer erstern Meinung zurük: Ueberdem sind diese Bons nicht wirkliches Papiergeld in seiner vollen Ausdehnung, also ist es besser

daß wir unsre Gründe wider dasselbe, besonders da die Stimmung der Versammlung hierüber so beruhigend zu seyn scheint, einstweilen noch sparen, auf den wenigstens möglichen Fall hin, daß uns ein solcher Vorschlag etwa einmal gemacht würde. Anderseits aber ist das Gutachten nicht wirklich gegen Papiergeld, sondern nur gegen die aufgestellten Bons gerichtet, und um hierüber jedem Vorwurf von schiefer Darstellung auszuweichen, enthält das Gutachten die gleichen Ausdrücke, welche das Vollziehungsdirektorium in seinem Beschluß brauchte. Diese Bons mögen nun seyn, was sie wollen, so hat das Direktorium kein Recht, wie es sich laut seinen Erwägungsgründen anmaßt, wegen der Erschöpfung der Staatsfinanzen oder der Seltenheit des baaren Geldes, von sich aus andere Mittel anzuwenden, um jenen Uebeln zu steuren, und eben so wenig hat es das Recht Bons zu erschaffen, die zur Bezahlung der Auflagen angenommen, oder in günstigern Zeiten durch baares Geld ersezt werden, denn über den Ertrag der künftigen Auflagen haben wir, nicht das Direktorium zu verfügen, sorgt es aber dafür, daß wir statt Geld Papier erhalten, so verfügt es willkührlich über die Nationalauflagen, und eben so wenig kann es Schulden machen, welche in glüklichern Zeiten sollen bezahlt werden, für Gegenstände, für die ihm auf die jetzigen erst eingehenden Staatsgelder schon ein Credit eröffnet ist, und die also ohne unsre Genehmigung keineswegs für eine künftige Gesezgebung bindend, und als rechtmäßig anzusehen wären. Nicht also, weil die Bons eine Art Papiergeld sind, sondern bloß, weil sie das sind, wofür sie der Beschluß des Direktoriums ausgiebt, kann ihre Erschaffung durch das Direktorium nicht zugezogen werden, und also beharre ich auf dem Gutachten.

Jomini liebt das Papiergeld auch nicht, denn er hat zu viel an demselben verlohren, um ihm günstig zu seyn; allein dieß ist kein Papiergeld, und also ist der Grundsaz, von welchem die Commission ausgeht, ganz falsch, denn diese Schuldscheine sind auf diejenigen Auflagen angewiesen, deren Beziehung schon dem Direktorium als Credit bestimmt sind, und da niemand als die Steuerbezieher diese Bons anzunehmen verpflichtet sind, so fällt jede Einwendung weg: Gefallen der Commission diese Bons nicht, so hätte sie einen andern Vorschlag machen sollen, über die Art, wie die Soldaten ihr Geld vom Staat erhalten könnten, da doch doch dieser kein Geld hat: diese Verpflichtung der Commission fiel ihr aber dem Anschein nach zu schwer. Will man jeder Furcht hierüber noch zuvorkommen, so setze man dem Gutachten bei, daß diese Aufhebung nur für diejenigen gültig sey, welche diese Bons nicht freywillig annehmen wollen.

Custor stimmt zum Gutachten, aus denen in den Erwägungsgründen des Gutachtens angeführten Gründen.

Nüce stimmt ganz dem Gutachten und Eschers Vertheidigung desselben bei: Wenn allenfalls diese Bons nicht wirkliches Papiergeld sind, so riechen sie doch so ziemlich nach demselben, und die gebrannten Kinder fürchten das Feuer, und darum gestehe ich, daß ich zittre wie das Laub, wenn ich nur was ähnliches rieche: überdem ist dieß schon das zweite mal, daß man hierüber anklopft, und wir müßen zeigen, daß wir auch nicht einmal etwas das mit dem Papiergeld verwandt ist, annehmen wollen. Was würden unsre armen Soldaten mit diesem Papiergelde machen? Sie müßtens verkaufen: Sie bekamen wenig oder nichts dafür, und aller Vortheil würde in die Hände einiger Wucherer fallen! ich stimme also nochmals dem Gutachten bei.

Zimmermann: Es giebt gewisse Maßregeln, die man nicht laut genug abweisen kann, und von dieser Art ist gewiß die Einführung des Papiergelds: allein, da sich die Versammlung so einstimmig wieder dasselbe äussert, Aeusserung, die mir zur Beruhigung genügt, so stimme ich dem Gutachten bei, und nehme also meinen angetragnen Beisatz zurük.

Kuhn: auch ich liebe das Papiergeld nicht, weil es einen Staat sogleich um den öffentlichen Credit bringt; allein die Commission scheint doch etwas zuweit wider den Beschluß des Direktoriums gegangen zu seyn, denn wenn man den Soldat nicht bezahlen kann, so soll man ihm seine Abrechnung und seine Anfoderung doch wenigstens schriftlich geben, und zusichern, und es bleibt noch eine Frage, ob die Erleichterung, die der Soldat dadurch erhalt, daß diese Bons in den Statskassen angenommen werden sollen, nicht zwekmäßig wäre. Gesezt aber auch, man finde, daß das Dierektorium nicht berechtigt sey, von sich aus solche Maßregeln zu ergreifen, sondern daß es sie von uns hatte begehren sollen, so bedenke man, daß das Direktorium darum oft zu dringenden Maßregeln von sich selbst aus gezwungen wird, weil meist seine Bothschaften an uns lange Zeit in den Commissionen vergraben liegen bleiben; ehe wir also einen solchen Direktorialbeschluß wirklich aufheben, sollten wir der Achtung zufolge, die wir dem Direktorium schuldig sind, dasselbe über die Beweggründe anfragen, durch welche es dazu veranlaßt wurde: ich trage bestimmt auf diese Einladung an.

Suter ist ganz Kuhns Meinung, denn Papier-Geld ist doch dasjenige, was jedermann anzunehmen gezwungen ist, und dieses ist hier nicht der Fall: man begehre also erst Auskunft hier-

über, ehe man einen vielleicht übereilten Beschluß faßt.

Escher: Es kann Staatsschuldscheine geben, welche gegen einzelne Bürgerklassen die gleiche Wirkung haben, wie das Papiergeld, ohne daß sich diese Wirkung auf die ganze Masse der Bürger ausdehne. Von dieser Art sind diese Bons gegen den Soldat, dem der Staat schuldig ist; denn laut dem Direktorialbeschluß erhält er diese Bons bestimmt statt der Bezahlung, und sie haben noch das Nachtheilige für ihn, daß er sie nicht wieder an Bezahlung hingeben, sondern, daß er schwerlich so viele Auflagen zu bezahlen haben wird, sie verkaufen und also höchst wahrscheinlich darauf verlieren muß. Um uns diese Wirkung etwas lebhaft vorzustellen, so denkt Euch, BB. Repräsentanten, wir würden einst wieder erklären, wir wollten bezahlt seyn, und das Direktorium würde uns dann solche Bons ausliefern lassen, wäret Ihr damit zufrieden? Warum aber sollte diese Maßregel gegen die armen Soldaten zuerst angewandt werden? Nein, wann sie auch unentbehrlich wäre, welches ich aber nie anerkennen werde, so wollen wir die Maßregel zuerst auf uns selbst anwenden, dann werden wir wohl so ziemlich vor ihr gesichert seyn. Diese Soldaten sollen nicht erst in günstigen Zeiten, sondern sie sollen jetzt bezahlt werden; man gebe ihnen also, wenn man sie durchaus nicht bezahlen kann, Anweisungen auf die erst eingehenden Gelder bei den Verwaltungskammern; denn ihnen vorzugsweise vor jedem andern Staatsbedürfniß, gehört jeder Heller, der in die Nationalkassen fließt.

Daß die Commission nicht, wie Jomini glaubt, der Versammlung Finanz-Vorschläge macht, rührt daher, weil sie keinen Auftrag hierüber hatte, und weil die Versammlung von Niemanden, als vom Vollziehungsdirektorium Finanz-Vorschläge anzunehmen berechtigt ist. Kuhn wünscht erst eine Einladung ans Direktorium, ehe wir dessen Beschluß aufheben; allein schon bei geringfügigern Gegenständen haben wir Direktorialbeschlüsse aufgehoben, und hier bedürfen wir keiner Auskunft, die Thatsache ist nur zu deutlich vorhanden, die Erwägungsgründe des Beschlusses zeigen noch mehr, als der Beschluß selbst, was diese Maßregel eigentlich ist: Papier, womit das Direktorium Schulden bezahlen will. Dieß ist der erste Schritt; sehen wir hier durch die Finger, wohin könnten wir geführt werden? Nein, schon bei dem ersten Versuch auf einem solch Unglük drohenden Pfad, sollen wir unser Ansehen gebrauchen, und Halt machen, ehe das Uebel so groß ist, daß wir nicht mehr helfen können! Ich beharre auf dem Gutachten.

Das Gutachten wird ohne Abänderung angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission, legt über die Bittschrift der Gemeinde Robellaz ein Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches einmüthig angenommen wird.

Folgender Antrag Schochs wird zum zweiten mal verlesen, und in Berathung genommen.

Bürger Gesetzgeber!

Es ist euch allensammt bekannt, daß wir eine Commission niedergesetzt haben, die Commissionen zu untersuchen, wie selbige am nützlichsten arbeiten könnten; ich habe nun mit Verlangen auf diesen Rapport gewartet. Nun hat B. Escher eine gelehrte Abhandlung davon gemacht; allein hier bemerke ich noch dieses beizusetzen. BB Gesezgeber! ich nehme mir die Freiheit, euch meine Gedanken zu eröffnen, wie hier zu ersehen ist:

Wünsche nun, daß bei allen Commissionen der Präsident des Raths den Präsident der Commission ernennen würde, ein Mann, der Sache gewachsen wäre, der beide Sprachen mächtig ist; die übrigen Glieder aber sollen nach dem Alphabeth genommen werden, zuerst das erste A, das erste B, das erste C, und das erste D. Bei künftigen Commissionen dann das erste E und so weiters, bis das Alphabeth zu Ende ist. Dann soll man wieder beim zweiten A anfangen, und beim zweiten Buchstaben bleiben, bis das A. B. C. durch ist, und also fortfahren, bis alle Glieder des Raths durch seyen.

Weil aber der Buchstaben B die meisten Glieder hat, so sollen die andern Buchstaben still stehen, bis daß das lezte B durch ist.

Aus dieser Verfügung hoffe ich viel Nutzen für das Vaterland und auch für unsere Gesezgeber.

1. Durch dieses Mittel hätten unsere Gelehrte, wann selbige nicht alle Commissionen alleinig müßten halten, nicht so häufige Geschafte, wie anjetzo, daß mancher bis 50 Commissionen hat, darin er ein Mitglied ist, und dadurch die Arbeit in Stocken geräth, welches leider am Tage ist.

2. Würden die Gesetze vor das Volk begreiflicher, wann auch Lands-Repräsentanten in den Commissionen wären. Ich weiß wohl, daß die Gelehrten besser verstehen, Gesetze zu machen, als die Lands-Repräsentanten; aber das weitlaufige und gelehrte Gezeug ist dem Volke zu hoch, es versteht es nicht, darum machen unsere Gesetze so viel Unwillen beim Volk. Denn wenn der Präsident der Commission ein Gelehrter ist, so wird er den übrigen seine Gründe bald beigebracht haben, und die andern werden dem Präsident auch können sagen, was das Volk fassen kann, und was es liebt, und was anwendbar ist, so giebt es nicht so vielmal zweierlei Rapport.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. IX. Bern, 30. Jul. (12. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 25. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Schochs Antrag.)

2. Haben wir viele Mitglieder, wann sie in einer Commission waren, wo Rede und Gegenrede Statt hat, daß sie gewiß gute Rathschlüsse hätten; denn in der öffentlichen Versammlung sind sie nicht im Stand, es zu sagen; ich versichere die Versammlung, daß schon viel hundert gute Gedanken dem Vaterland verlohren gegangen sind, weil man immer nur die Wohlberedtesten in die Commissionen gezogen hat.

4. Würde durch dieses Mittel bald allen Gliedern bekannt, wozu ein jeder Gaben und Fähigkeiten hätte, und würde unter uns allen Bekanntschaft und Liebe pflanzen; und müßten sich alle üben, und folgsam könnten alle lehren; denn nur mit Aufstehen und Niedersitzen lehrt keiner nichts, und kommt mancher wieder nach Hause. Wann ihn sein Volk fragt: was er bei der Gesezgebung gethan habe? muß er sagen: er wisse es nicht; das ist also nichts. Ich verlange also, daß dieses Begehren 6 Tage auf dem Bureau liege, und dann darüber beratbschlagt werde.

Escher: Ich begreife, wie man auf den Gedanken fallen kann, eine neue Art unsre Geschäfte zu besorgen, ausfindig zu machen, denn bis jezt sind wir nicht beträchtlich vorgerückt: bis jezt glaubte man, diejenigen Mitglieder in die Commissionen ordnen zu müßen, die einige Kenntniße von den zu behandelnden Gegenständen hatten, vielleicht geht es nun besser, wenn wir die Commissionen der Reihe nach besetzen, und in so weit stimme ich Schoch gerne bei: aber gegen eines erkläre ich mich bestimmt, daß nämlich die Versammlung nicht in gelehrte und ungelehrte Mitglieder eingetheilt, und dadurch Partheyung gebildet werde, sondern wir sind alle gleich, und also sollen auch die Präsidenten der Commission so gut als die Mitglieder derselben dem Alphabeth nach ernannt, und also Schochs Grundsatz nicht blos verstümmelt, sondern in seinem ganzen Umfang angewandt werden.

Custor stimmt auch im Ganzen Schochs Antrag bei, weil dadurch einige Mitglieder belehrt werden würden, während andere Belehrung ertheilten: Er wünscht daher, daß der Präsident in die Commission 3 Mitglieder ernenne, und die 2 übrigen dem Alphabeth nach gewählt werden.

Pellegrini: Escher scherzte, und Custor nahm es für Ernst: einige Mitglieder haben besondere Kenntniße von einzelnen Fachern, und da die Commissionen solche besondere Kenntniße erfodern, so ist es natürlich, daß diese Mitglieder Vorzugsweise zu diesen Commissionalarbeiten geordnet werden: ich begehre also Tagesordnung über Schochs Antrag.

Schoch dankt Gott, daß wir Gelehrte Mitglieder unter uns haben; sie sind die Zierde unsers Vaterlandes, und Gott wolle sie erhalten: aber das Volk versteht diese gelehrte Sprache nicht, und daher wäre es gut, in den Commissionen auch Mitglieder zu haben, die sagen könnten, ob man das verstehe oder nicht, denn das Volk ist schon wegen Irrthum zum Sündigen verführt worden: aus lauter Weisheit ist uns ein Finanzsystem gegeben worden, welches unausführbar ist, und ebenfalls wegen unsrer Gelehrtheit haben wir eine Munizipalorganisation, die nur dann anwendbar wäre, wenn alle unsre Bürger gelehrte Juristen wären. Will dann in den Versammlungen einer von uns ungelehrten Mitgliedern etwas gegen die gelehrten Abhandlungen einwenden, so lächeln die Gelehrten hinter den Stockzähnen, und so werden wir abgewiesen, da wir doch in den Commissionen vielleicht hätten gründliche Einwendungen machen können: ich weiß wohl, daß auch mein Antrag ungelehrt ist, und darum begehre ich Verweisung desselben an eine Commission, aber man vergesse nicht, wie viel Müh und Arbeit es bis jezt gekostet hat, nur schreiben und lesen zu lernen, und jezt soll jeder Bürger ganze Gesezbücher auswendig lernen! Gestern hat man uns in einem Fingerdicken Büchlein die Grundideen des Criminalwesens vorgelegt;

Mein Gott! wie dick soll dann erst das ganze Werk werden!

Kuhn: Je länger ich hier in eurer Mitte sitze, desto mehr überzeuge ich mich, daß man Kenntniße und wahre Gelehrsamkeit als Dinge darzustellen sucht, die schlechterdings zu nichts nütze seyen. Es vergeht beinahe kein Tag, daß nicht über dieselben auf eine höhnische Weise gelacht und gespottet wird, und zwar von Leuten, die an die Stelle derselben ihre cynische oder irgend eine andere Faßphilosophie setzen möchten. Es ist Zeit, daß einmal unser Volk die Erfahrung mache, wer zweckmäßigere, deutlichere und bestimmtere Gesetze zu machen im Stand sey, jene verlachten Menschen, die ihre Kräfte und ihre Zeit bisdahin dem Vaterland ungetheilt geweiht hatten, oder diese Lacher, die ihre Hände in den Schoos legten. Es ist nöthig, daß ihr zu dieser Probe die bisherige Ordnung umkehret, wozu mir der Plan des B. Schochs sehr dienlich scheint. Ich unterstütze ihn deßwegen mit der einzigen Ausnahme, daß ich auch den Präsidenten dem Alphabeth nach wählen lassen will.

Schlumpf stimmt zu Schochs gutem Herzen: allein er ist etwas partheiisch in der Berathung über diesen Vorschlag, denn da er nur eine Sprache kennt, so sieht er vor, daß er niemals mehr Präsident in den Commissionen werden kann, indessen ist ihm dieß gleichgültig, und er stimmt zur Verweisung an eine Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Jenners Brief an Rapinat.

Hätte Jenner gerade das Gegentheil von dem, was der im Ami des Lois abgedrukte Brief enthält, Rapinat gesagt: Hätte er ihm gesagt, daß durch seine und Lecarliers Ankunft Mißverständnisse und unangenehme Ereignisse zwischen beiden Nationen erzeugt worden; daß der Tag seiner Abreise ein Tag allgemeiner Freude; daß sein Andenken ein Gegenstand unauslöschlichen Abscheues seyn werde, so wäre Jenner das Organ der öffentlichen Meinung in Helvetien gewesen, so hätte er von jedem Helvetier tief gefühlte Wahrheit ausgedrükt, er hätte nicht sich selbst, seinen Karakter, und die helvetische Nation durch diese Sprache der kriechendsten Schmeichelei, der niedrigsten Falschheit herabgewürdigt: Pflicht jedes achten Helvetiers, jedes Freundes der Freiheit ist es, die öffentliche Meinung in Frankreich, die Rapinat durch Einrückung dieses Briefs (der in einer Epoche (deren Datum man vorsezlich nicht angiebt) geschrieben zu seyn scheint, wo man dem Proconsul wegen seines Schwagers Allgewalt schonende Rücksicht schuldig zu seyn glaubte) die Rapinat, sage ich, irre führen will, dieser Täuschung nicht auszusetzen. Oder wie? Rapinat sollte nicht der Gegenstand ewigen Abscheues der helvetischen Nation seyn, Rapinat, der unerachtet der oft wiederholten feierlichen Erklärung der fränkischen Regierung: daß die Absicht des bewaffneten Eintrittes in Helvetien keine andere sey, als das helvetische Volk von dem Joche der Oligarchie zu befreien, und es in seine Rechte, als freie und unabhängige Nation wieder einzusetzen, dennoch einer willkührlichen eisernen Despotie es unterwarf: der der helvetischen Regierung in seinem Brief vom — — geradezu erklärte, daß ihr nur die Verwaltung (l'administration) zukame: der sich aller öffentlichen Cassen bemächtigte, und die Siegel der helvetischen Regierung, die die Rechte unserer Nation reklamierte, und auf die Erklärung der fränkischen Regierung sich berief, gewaltsam abreißen ließ: der das Volk den schnödesten militärischen Behandlungen Preis gab, wie es die von allen Theilen Helvetiens eingegangenen officiellen Klagen an Tage legen: der willkührliche Contributionen ausschrieb: der den schaam- und sittenlosen Rouhiere (vermuthlich im Einverständniß mit ihm) sich aller Magazine bemächtigen, und die Effecten daraus, zumal Gewehre, Instrumente aller Art, wie unsere Beamten es ihm öffentlich vorwarfen, in niedrigem Preise an Partikularen wieder verkaufen ließ: der nicht scheute, sich öffentlich zu äussern: er heiße Rapinat, Räuber, und Rauben sey ihm lieb; sie, die Franken, wären weder für Helvetiens braune, noch blonde Schönen gekommen: (nous ne sommes venus ni pour vos brunes ni pour vos blondes) der endlich durch das feste Betragen des damaligen Direktoriums und der gesezgebenden Rathe aufs äußerste gereizt, über die obersten Gewalten willkührlich disponierte, und durch ein Arreté vom —, das dem Präsident des helv. gr. Raths durch Militärs in öffentlicher Sitzung überreicht ward, unsere Nation für eine eroberte Nation erklärte, und jedes Mitglied der obersten Gewalten, das sich seinen Verordnungen widersetzen würde, mit einem militärischen Gericht und mit Todesstrafe bedrohte: ein Arreté, welches, so wie die vorgenommene Veränderung im Direktorium, durch die fränkische Regierung selbst, als ohne Vollmacht unternommen, vermuthlich aus Furcht vor der öffentlichen Meinung in Frankreich, die sich der gekränkten Rechte unserer Nation laut annahm, und vor dem nahen Ausbruch des Volksunwillens in Helvetien, verachtet ward; Vernichtung, mit der die Vollgewalt Rapinats aufhörte, und seit welcher er einen eben so niedrigen Ton in seinem Verhältniß gegen die Regierung annahm, als sein Betragen